



Satzung des Vereins „ Hospiz-Bewegung Celle Stadt und Land e. V. “

§ 1

Name / Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hospiz-Bewegung Celle Stadt und Land e. V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Celle eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Celle.
3. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hospiz-Gedankens und der praktischen Sterbebegleitung auf der Grundlage nachstehender Grundsätze:
 - Sterben zu ermöglichen, das den Wünschen der Betroffenen möglichst nahe kommt.
 - Sterbebegleitung ist eine Aufgabe menschlicher Zuwendung.
 - Eine aktive Sterbehilfe wird ausdrücklich abgelehnt
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Begleitung und Unterstützung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und deren Angehörigen;
 - durch die Begleitung der Angehörigen in ihrer Trauer;
 - durch die Vermittlung von Beratungen zur Schmerztherapie;
 - durch die Unterhaltung einer Beratungs- und Vermittlungsstelle;
 - durch die Förderung einer verbesserten Zusammenarbeit der Berufsgruppen und der Einrichtungen, die in besonderen Maße mit Tod und Sterben konfrontiert sind. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass jedem Betroffenen und dessen Angehörigen die fachlich und menschlich erforderliche Begleitung angeboten werden kann;
 - durch die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Stellen einschließlich der Hilfsorganisatoren, die die Arbeit des Vereins fördern;
 - durch die Gewinnung und Vorbereitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen;

 - durch Initiierung, Förderung und Verbesserung der Fortbildung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen;
 - durch einen regelmäßigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch, um veränderte Entwicklungen wahrzunehmen und neue Möglichkeiten zu erarbeiten;
 - durch Öffentlichkeitsarbeit, um auf den Verein und seine Angebote aufmerksam zu machen und den Hospiz-Gedanken zu fördern;
 - durch die Beschaffung und Verwendung von Mitteln für Maßnahmen und Aktivitäten des Vereins;
 - durch Förderung und Unterstützung der Palliativmedizin;
 - durch die Förderung und Unterstützung einer zu gegebener Zeit einzurichtenden stationären und/ oder teilstationären Hospizeinrichtung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Der Verein umfasst
 - a) aktive ehrenamtliche Mitglieder und
 - b) passive fördernde Mitglieder.

Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Mitglieds.
4. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss ist der schriftliche Einspruch innerhalb eines Monats zulässig. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung des Beitrags zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.
5. Personen, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen auch von Nicht-Mitgliedern zur Erfüllung seiner Zwecke entgegenzunehmen. Auf Antrag kann für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Jahresbeitrag erlassen werden.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. In der Mitgliederversammlung ist über den Stand der Angelegenheiten des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Grundgedanken zwischen den Mitgliedern dienen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für die Dauer von 3 Jahren,
 - d) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist zulässig. Diese Stimme bleibt außer

betracht. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen ist vom Vorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und einem weiteren Vereinsmitglied unterzeichnet werden muss. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen eine Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem Schriftwart/der Schriftwartin sowie zwei Beisitzern. Je ein Beisitzer wird von der Gruppe der aktiven ehrenamtlichen Mitglieder und von der Gruppe passiven, fördernden Mitgliedern gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen wird.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder besteht drei Jahre. Die Amtsträger bleiben bis zur Bestellung neuer im Amt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind.

§ 8 Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie zur Koordination der Aktivitäten des Vereins wird ein Beirat bestellt. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung berufen. Der Beirat wird vom Vorstand zweimal jährlich einberufen.

Als Beiratsmitglied sollen natürliche Personen und Vertreterinnen bzw. Vertreter von Institutionen, Organisationen oder Gruppen berufen werden, die die Zielsetzung des Vereins in besonderer Weise unterstützen und fördern, insbesondere:

- a) Allgemeines Krankenhaus
- b) Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Celle
- c) Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Kreisstelle Celle
- d) Krankenhaus St. Josef-Stift Celle
- e) Landkreis Celle
- f) Römisch-katholisches Dekanat Celle
- g) Sprecherin bzw. Sprecher der aktiven ehrenamtlichen Mitglieder
- h) Stadt Celle

Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkrankenkassen – Ortsausschuss Celle – werden zu den Beiratssitzungen eingeladen.

Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Celle mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabeordnung, insbesondere zur Unterstützung sterbender Menschen im Landkreis Celle zu verwenden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

5. Die Satzung des Vereins wurde in der Gründungs-Mitgliederversammlung am 23. November 1994 beschlossen. Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.10.2000 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

A. G. N. S. J.
P. Fischer
M. K. L. G.